



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0036-1 vom 09.02.2015

Beratungsfolge		Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss		04.02.2015	vorberatend
Stadtrat		26.02.2015	beschließend

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Verordnung der Stadt Ochtrup über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2015

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die nachfolgende Neufassung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen:

Verordnung der Stadt Ochtrup über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Stadt Ochtrup als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Ratsbeschlusses vom 26.02.2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in den Ortsteilen Ochtrup und Welbergen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) am ersten Sonntag im März von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr („**Ochtrup macht fit**“)
- b) am dritten Sonntag im April von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr („**Ochtruper Frühlingsspaß**“)
- c) am zweiten Sonntag im September von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr („**Leinenwebersonntag**“)
- d) am letzten Sonntag im Oktober von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr („**Pottbäckermarkt**“)

§ 2

Verkaufsstellen im Ortsteil Langenhorst dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) am dritten Sonntag im April von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr („**Ochtruper Frühlingsspaß**“)
- b) am letzten Sonntag im Juni von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr („**Johannesfest**“)
- c) am zweiten Sonntag im September von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr („**Leinenwebersonntag**“)
- d) am letzten Sonntag im Oktober von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr („**Pottbäckermarkt**“)

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 07.04.2014 außer Kraft.

Sachdarstellung:

Anlage Mit Schreiben vom 22.09.2014 beantragt die VWO für das Kalenderjahr 2015 die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen aufgeführt.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 7 LÖG sind vor Erlass einer städtischen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu besonderen Anlässen die zuständigen Gewerkschaften, Arbeits- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handels- sowie die Handwerkskammern anzuhören.

Anlagen Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Vorlage beigelegt. Bedenken, die der vorgeschlagenen Festlegung entgegenstehen würden, werden nicht erhoben.

Mit der letzten Änderung des LÖG sind nur noch anlassbezogene Öffnungen an Sonntagen möglich. Das Abstellen auf einen Anlass war zwischenzeitlich nicht erforderlich, weshalb in der bisherigen städtischen Verordnung hierauf kein Bezug genommen wurde.

Die VWO organisiert seit Jahren die jeweiligen Märkte in der Innenstadt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 04.02.2015 beschlossen, die Gültigkeit dieser Verordnung auf das Jahr 2015 zu begrenzen.

Umweltrelevanz:

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Generationengerechtigkeit:

entfällt

Im Auftrag

Wiggenhorn